

Anlage 3: Sicherheitshinweise DB Energie GmbH

DB Energie GmbH • Richelstr. 3 • 80634 München

DB Energie GmbH
I.ET-S-S-1
Herrn Feulner
Richelstr. 3
80634 München

DB Energie GmbH
Richelstraße 3
D - 80 634 München

www.db.de/dbenergie

🚆 alle S-Bahnen bis
Donnersberger Brücke

Herr Bauer
Telefon 089/130885002
Telefax 089/130885004

Zeichen: I.ET-S-S-3 Ba (434)

13.05.2022

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 434 Landshut – Plattling, Mast Nr. 10393 bis 10394

Bebauungsplan: Erweiterung SO Solarpark Eisenstorf West
Fassung vom: 03.03.2022
Planungsträger: Gemeinde Otzing

Ihre E-Mail vom: 06.05.2022 (Az. TOEB-BY-22-132199)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. **Bebauungsplan**, teilen wir ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Bebauungsplan auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft.
Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungssachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muß.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

...

3. Innerhalb des Schutzstreifens muß mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen uns deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.
4. Die Höhen der geplanten Photovoltaikmodule (inkl. aller An- und Aufbauten) sowie Zaunanlagen müssen die unter u.a. Punkt 8. genannten ü.NN-Höhen derart unterschreiten (Photovoltaikmodule sowie Zaunanlagen dürfen folglich diese ü.NN-Höhen keinesfalls überschreiten), dass auch bei Errichten, Betreiben, Instandhalten und Instandsetzen der Photovoltaikmodule (inkl. aller An- und Aufbauten) bzw. Zaun-anlagen die unter Punkt 8. aufgeführten ü.NN-Höhen von Personen und Gerätschaften nicht überschritten werden. Dabei ist zu beachten, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln - , Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung der vorgegebenen Höhenbeschränkungen gewährleistet ist.
5. Da die Einspeisung der Photovoltaikanlage durch die bereits bestehenden Leitungen erfolgen soll, gehen wir davon aus, dass keine zusätzlichen Transformatoren aufgestellt werden.
Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, so sind uns diesbzgl. aussagekräftige Planunterlagen vorzulegen, in denen die genaue Lage und Höhe der Transformatoren dokumentiert ist, so dass unsererseits eine Prüfung der erforderlichen Sicherheitsabstände von den spannungsführenden Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung zu den Transformatoren erfolgen kann, sofern sich die Transformatoren innerhalb des o.g. Schutzstreifens befinden.
6. Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb des o.g. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Photovoltaikanlage ist derart auszurüsten, dass im Brandfall Feuerlöscharbeiten uneingeschränkt möglich sind, um eine Gefährdung der 110-kV-Bahnstromleitung durch den Brand zu vermeiden.
7. Von Freileitungen ausgehende Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Drahtgeflechte, Leitungen oder Rohre usw.) oder großflächiger metallener Gegenstände (z.B. leitende Dächer, Tankbehälter, Container usw.) in der Nähe von Freileitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer Freileitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern.
Im Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu keiner elektrischen Verbindung zu Teilen der Freileitungsmaste und deren Erdungsanlagen kommt.

8. Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.

Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der Bahnstromleitung immer gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.

Um diesen Sicherheitsabstand einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften die im folgenden genannten Höhen in Meter über NormalNull nicht überschreiten.

- I. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) nicht weiter als 65 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
 - a. Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 18,0 m jedoch nicht näher als 16,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 343,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - b. Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,5 m jedoch nicht näher als 15,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 342,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - c. Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 15,5 m jedoch nicht näher als 14,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - d. Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,0 m jedoch nicht näher als 12,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - e. Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 12,0 m jedoch nicht näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - f. Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,0 m ü.NN nicht überschreiten.

- II. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 65 m bis zu 85 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 19,0 m jedoch nicht näher als 18,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 342,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 18,0 m jedoch nicht näher als 17,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 17,0 m jedoch nicht näher als 16,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,0 m jedoch nicht näher als 14,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,5 m jedoch nicht näher als 12,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 338,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - f) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 12,5 m jedoch nicht näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 337,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - g) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 337,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- III. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 85 m bis zu 110 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 20,0 m jedoch nicht näher als 19,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 342,0 m ü.NN nicht überschreiten.

- b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 19,0 m jedoch nicht näher als 18,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 18,0 m jedoch nicht näher als 17,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 17,0 m jedoch nicht näher als 15,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 15,5 m jedoch nicht näher als 14,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 338,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - f) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,0 m jedoch nicht näher als 11,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 337,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - g) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 11,5 m jedoch nicht näher als 9,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 336,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - h) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 9,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 335,5 m ü.NN nicht überschreiten.
- IV. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 110 m bis zu 230 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 20,5 m jedoch nicht näher als 19,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 19,5 m jedoch nicht näher als 18,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,0 m ü.NN nicht überschreiten.

- c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 18,0 m jedoch nicht näher als 16,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 338,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,5 m jedoch nicht näher als 15,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 337,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 15,0 m jedoch nicht näher als 13,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 336,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - f) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 13,0 m jedoch nicht näher als 11,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 335,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - g) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 11,0 m jedoch nicht näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 334,5 m ü.NN nicht überschreiten.
 - h) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 334,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- V. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 230 m bis zu 255 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 19,0 m jedoch nicht näher als 18,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 18,0 m jedoch nicht näher als 17,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 17,0 m jedoch nicht näher als 16,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,0 m ü.NN nicht überschreiten.

- d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,0 m jedoch nicht näher als 14,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 338,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,5 m jedoch nicht näher als 12,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 337,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - f) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 12,5 m jedoch nicht näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 336,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - g) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 335,5 m ü.NN nicht überschreiten.
- VI. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 255 m bis zu 275 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 17,5 m jedoch nicht näher als 16,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 342,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,5 m jedoch nicht näher als 15,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 15,5 m jedoch nicht näher als 14,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,0 m jedoch nicht näher als 12,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,0 m ü.NN nicht überschreiten.
 - e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 12,0 m jedoch nicht näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 338,0 m ü.NN nicht überschreiten.

- f) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 337,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- VII. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 275 m bis zu 295 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,5 m jedoch nicht näher als 15,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 343,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 15,5 m jedoch nicht näher als 14,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 342,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,5 m jedoch nicht näher als 13,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 13,5 m jedoch nicht näher als 11,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 11,5 m jedoch nicht näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 339,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- f) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 338,5 m ü.NN nicht überschreiten.
- VIII. Unter der Voraussetzung, dass sich Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) weiter als 295 m von Mast Nr. 10393 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10394 bewegen, gelten folgende Sicherheitsauflagen:
- a) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,5 m jedoch nicht näher als 13,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 344,0 m ü.NN nicht überschreiten.

- b) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 13,5 m jedoch nicht näher als 12,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 343,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- c) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 12,5 m jedoch nicht näher als 11,0 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 342,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- d) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 11,0 m jedoch nicht näher als 9,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 341,0 m ü.NN nicht überschreiten.
- e) Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 9,5 m an die Leitungsachse annähern, eine Höhe von 340,5 m ü.NN nicht überschreiten.

Diese ü.NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwingens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln - , Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des o.g. Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

- 9. Innerhalb des o.g. Schutzstreifens dürfen keine leicht brennbaren Stoffe ohne feuerhemmende Bedachung gelagert werden.
- 10. Änderungen des Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht durchgeführt werden.
- 11. Die Standsicherheit des Mastes Nr. 10394 muß gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt sowie Verkehrsflächen nicht ausgewiesen werden.
Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.
- 12. Die Zufahrt zum Mast Nr. 10394 muß jederzeit für Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).

13. Die im Erdboden befindlichen Erdungsanlagen der Maste (ca. 25 bis 35m lange Bänder ca. 50-80cm unter EOK) dürfen nicht beschädigt werden. Eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen an diesen Anlagen gehen zu Lasten des Veranlassers. Beschädigungen an den Erdungsanlagen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
14. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.
15. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher in der Regel 3,50 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 jeweils in der aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. *BImSchV*) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sven Bauer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.